



Sehr geehrte/r Dame/ Herr ,

der Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) informiert Sie in kurzer und kompakter Form über wichtige Entscheidungen des Gerichts. Wir berichten zudem regelmäßig über Interna des Gerichts, insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team

---

## Entscheidungsreporte

### [Erwerbsminderungsrenten sind voll steuerpflichtig](#)

Erwerbsminderungsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen - ebenso wie reguläre gesetzliche Altersrenten - für Zeiträume ab 2005 dem Prinzip der nachgelagerten Besteuerung und sind daher grundsätzlich in voller Höhe steuerpflichtig. Dies hat der 12. Senat des FG Münster am 24. März 2010 entschieden (Az. [12 K 2243/08 E](#); vgl. bereits Urteil des 8. Senats des FG Münster vom 29. Oktober 2009, Az. [8 K 1745/07 E](#) - [Pressemitteilung vom 1. Dezember 2009](#)). Die Revision wurde zugelassen.

Im Streitfall bezog der im Jahr 1960 geborene Kläger eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, und zwar längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Das Finanzamt erfasste die Renteneinnahmen im Streitjahr 2006 mit einem Besteuerungsanteil von 50 %. Der Kläger meinte, die Rente sei auch für Zeiträume ab 2005 weiterhin als sog. abgekürzte Leibrente lediglich mit einem Ertragsanteil von 22 % zu besteuern.

Der 12. Senat des FG Münster trat dem entgegen und hielt die Besteuerung von Erwerbsminderungsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit einem Anteil von 50 % für rechtmäßig. Das seit dem Jahr 2005 geltende Prinzip der nachgelagerten Besteuerung - d.h. volle Steuerpflicht der Rente bei vollem vorherigem steuerlichen Abzug der Versicherungsbeiträge - finde sowohl für gesetzliche Altersrenten als auch für gesetzliche Erwerbsminderungsrenten Anwendung. Eine steuerliche Privilegierung der Erwerbsminderungsrente als sog. abgekürzte Leibrente mit einem geringen Ertragsanteil (§ 55 Abs. 2 EStDV) komme nicht mehr in Betracht. Denn auch die Anwartschaft auf eine Erwerbsminderungsrente erwerbe der Berechtigte aus Beiträgen in die gesetzliche Rentenversicherung. Die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Erwerbsminderungsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und solchen aus privaten Leibrentenversicherungen - für Letztere gilt nach wie vor die günstige Ertragsanteilsbesteuerung - sei deshalb gerechtfertigt, da Beitragszahlungen an Privatversicherungen in weitem Umfang aus versteuertem Einkommen erfolgten.

### [Erstattungsanspruch des Sozialleistungsträgers auf nachträglich festgesetztes Kindergeld](#)

Der 6. Senat des FG Münster hat mit Urteil vom 18. Februar 2010 entschieden, dass einem Sozialleistungsträger gegen die Familienkasse ein Erstattungsanspruch bei einer nachträglichen Festsetzung von Kindergeld zusteht, sofern dieser zuvor ungekürzte Sozialleistungen ausgezahlt hat und eine sozialrechtliche Bedarfsgemeinschaft zwischen dem Kindergeldberechtigtem und seinem/n Kind/ern besteht (Az. [6 K 390/08 AO](#)). Der Senat hat die Revision zum BFH zugelassen.

Die Klägerin und ihr Ehemann bezogen für sich und ihre sechs in ihrem Haushalt lebenden minderjährigen Kinder laufende Sozialleistungen, zunächst nach den Vorschriften des BSHG, ab Januar 2005

entsprechende Leistungen nach den Vorschriften des SGB II. Erst im September 2007 setzte die Familienkasse für die Kinder der Klägerin Kindergeld fest - und zwar rückwirkend ab Juni 2000. Eine Auszahlung des Kindergeldes an die Klägerin erfolgte nicht. Die als Sozialleistungsträger zuständige Kommune machte einen Erstattungsanspruch geltend, da sie in der Vergangenheit ungekürzte Sozialleistungen an die Klägerin und ihre Familie ausgezahlt hatte (§ 74 Abs. 2 EStG; §§ 103, 104, 107 SGB X).

Die Klage auf Auszahlung des Kindergeldes an die Klägerin blieb weitestgehend ohne Erfolg. Der 6. Senat des FG Münster bestätigte dem Grunde nach den Erstattungsanspruch der Kommune. Die bislang ausgezahlten Sozialleistungen und das Kindergeld - das sozialrechtlich anrechenbares Einkommen darstelle und sich demnach anspruchsmindernd auswirke - seien gleichartige Leistungen. Mit der ungekürzten Auszahlung der Sozialleistungen sei die Kommune in Höhe des Kindergeldes in Vorleistung getreten. Ein Erstattungsrecht des Sozialleistungsträgers nach § 74 Abs. 2 EStG bestehe allerdings nur dann, wenn der Kindergeldanspruch und der Anspruch auf Sozialleistungen in einer Person zusammenfielen. Dies sei in Abgrenzung zur Rechtsprechung des III. Senats des BFH (u.a. BStBl. II 2009, Seite 919) jedenfalls dann der Fall, wenn der Kindergeldberechtigte - wie im Streitfall - mit seinen minderjährigen Kindern in einem Haushalt zusammenwohne und somit eine sozialrechtliche Bedarfsgemeinschaft bestehe. Insofern sei trotz fehlender formaler Personenidentität (Sozialleistungsempfänger sind auch die Kinder) eine wertende Betrachtung des "Gesamteinkommens" der Bedarfsgemeinschaft vorzunehmen.

---

## Höchstrichterlich geklärt

### [Insolvenz schützt nicht vor Nachversteuerung nach § 13a Abs. 5 ErbStG](#)

Der BFH hat den u.a. speziell für Erbschaftsteuerstreitigkeiten zuständigen 3. Senat des FG Münster darin bestätigt, dass die gemäß § 13a Abs. 5 ErbStG nachgeforderte Erbschaftsteuer auch dann nicht im Billigkeitswege zu erlassen sei, wenn die Veräußerung des ererbten Betriebsvermögens - zwangsweise - im Rahmen eines Insolvenzverfahrens erfolgte (BFH, Urteil vom 4. Februar 2010, Az. [II R 25/08](#); vorher FG Münster, Urteil vom 28. Februar 2008, Az. [3 K 3877/07 Erb](#); vgl. ebenso Urteil vom 7. Mai 2009, Az. [3 K 1861/06 Erb](#)). Die erbschaftsteuerliche Vergünstigung für den Erwerb von Betriebsvermögen - nämlich Freibetrag und verminderter Wertansatz - blieben dem Erwerber von Gesetzeswegen nur erhalten, wenn er das Unternehmen mindestens fünf Jahre fortführe. Bei einer frühzeitigen Veräußerung oder Betriebsaufgabe entfalle das Steuerprivileg unabhängig von den Umständen des Einzelfalls; eine Korrektur über einen Billigkeitserlass sei nicht möglich.

### [Mehrfache Anwendung der 1%-Regelung zulässig - fahrzeugbezogene Betrachtungsweise](#)

Bestätigt hat der BFH ferner den 6. Senat des FG Münster in dessen Entscheidung, die sog. 1%-Regelung für jedes sich im Betriebsvermögen befindliche Fahrzeug anzuwenden, sofern auch jedes dieser Fahrzeuge vom Steuerpflichtigen (abwechselnd) privat genutzt werde und keine Fahrtenbücher geführt würden (BFH, Urteil vom 9. März 2010, Az. [VIII R 24/08](#); vorher FG Münster, Urteil vom 29. April 2008, Az. [6 K 2405/07 E.U](#)). Der BFH und das FG Münster traten mit dieser fahrzeugbezogenen Betrachtungsweise eindeutig der - inzwischen aufgehobenen - Ansicht der Finanzverwaltung entgegen, wonach bei mehreren betrieblichen Fahrzeugen nur dasjenige mit dem höchsten Listenpreis der Privatversteuerung zu Grunde gelegt werden sollte, sofern glaubhaft gemacht wurde, dass die anderen Fahrzeuge nicht von Familienangehörigen genutzt würden (BMF-Schreiben vom 21. Januar 2002, BStBl. I 2002, Seite 148, Tz. 9).

---

## Interna

### [Neuer BFH-Richter - Dr. Egmont Kulosa verlässt das Finanzgericht Münster in Richtung München...](#)

Am 6. Mai 2010 hat der Richterwahlausschuss den Richter am FG Münster Dr. Egmont Kulosa zum Richter am BFH gewählt. Mit 41 Jahren wird Dr. Kulosa der zurzeit jüngste Richter am obersten Gericht für Steuer- und Zollsachen.

Der "Frischgewählte" freut sich auf die neue Herausforderung und bezeichnete seine bevorstehende berufliche Veränderung als "Wechsel von einem Traumberuf in den nächsten". Johannes Haferkamp, Präsident des FG Münster, ist stolz, dass erneut ein Richter des Finanzgerichts Münster den BFH

verstärken werde, verdeutlichte zugleich aber mit Wehmut, dass das FG Münster mit Dr. Kulosa einen höchst kompetenten und auch sehr geschätzten Kollegen verliere.

Seine finanzrichterliche Laufbahn begann Dr. Kulosa - nach einer Ausbildung im gehobenen Dienst der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Studium der Rechtswissenschaften in Münster mit anschließender Promotion am Institut für Steuerrecht der Universität Münster und dem Referendardienst - im Jahr 2001 am FG Münster. In den Jahren 2002 bis 2006 war Dr. Kulosa bereits als wissenschaftlicher Mitarbeiter am BFH tätig. Nach seiner Rückkehr an das FG Münster beschäftigte er sich als Mitglied des 9. Senats im Wesentlichen mit Streitigkeiten aus dem Körperschaftsteuerrecht. Die steuerliche Fachwelt kennt und schätzt Dr. Kulosa aus zahlreichen Veröffentlichungen und Fachbeiträgen zu verschiedensten ertragsteuerlichen Themen.

Die Richter des BFH werden - ebenso wie die Richter der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes - vom Richterwahlausschuss gewählt und vom Bundespräsidenten ernannt. Der Richterwahlausschuss setzt sich aus den 16 zuständigen Landesministern und weiteren 16 vom Bundestag gewählten Mitgliedern zusammen.

Die Anmeldung für den automatischen und natürlich kostenlosen Bezug des Newsletters erfolgt über die Homepage des [Finanzgerichts Münster](#) oder gleich [hier](#).

---

#### Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin RinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: [pressestelle@fg-muenster.nrw.de](mailto:pressestelle@fg-muenster.nrw.de)

Redaktion: RaFG Dr. Jens Reddig, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: [jens.reddig@fg-muenster.nrw.de](mailto:jens.reddig@fg-muenster.nrw.de)

Web: [www.fg-muenster.nrw.de](http://www.fg-muenster.nrw.de)

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [AbmeldeLink](#) wieder abzubestellen.

Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVkStO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.